19. Änderung des Bebauungsplanes " Reit - Am Anger "
der Gemeinde Tacherting im Bereich der Gemarkung TACHERTING - Flurnummer 1734/2,1734/8 und 1734/9.

I ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

WA	Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordung (BauNVO)
0,40	Grundflächenzahl (z.B. 0,40)
0,60	Geschoßflächenzahl (z.B. 0,60)
II	2 Vollgeschoße als Höchstgrenze zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
OKFFB 492,40	Maximale zulässige Höhe des FFB (Fertiger Erdgeschoßfussboden) des unteren Vollgeschosses über Normal Null (z.B. 492,40m ü. NN)
	Baugrenze
	Umgrenzung von Flächen für Garagen
	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	private Verkehrsfläche, öffentlich gewidmet
Ga	Garagen
	Garageneinfahrt
	Firstrichtung zwingend
4.50	Maßzahl (z.B. 4,50m)
	Grenze des Änderungsbereiches
	Geltungsbereich Bebauungsplan

B) Für die Hinweise

	bestehende Gebäude
	bestehende Grundstücksgrenze
	aufzulösende Grundstücksgrenze
	geplante Grundstücksgrenze
1734/8	Flurstücksnummer (z. B. 1734/8)
72/75	Parzellenummer (z. B. 72/75)

Kartengrundlage: Lageplan 1:1000, Gemarkung Tacherting

Textliche Festsetzungen

2) **Dachform:** Alle Gebäude müssen ein Satteldach erhalten. Die Dachneigung muß bei allen Gebäuden im "Allgemeinen Wohngebiet" und "Mischgebiet" 22° - 28° betragen. Für Betriebs- und Sportgebäude im "Gewerbe- und Mischgebiet" muß eine Dachneigung von 16° - 28° eingehalten werden.

3) Die **Dacheindeckung** muß aus roten oder rotbraunen kleinteiligen Dachplatten bestehen.

4) Als **Wandhöhe** gilt der senkrechte Abstand zwischen Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und dem Schnittpunkt zwischen Außenwand und Oberkante der Dachhaut an den Traufseiten. Die seitliche Wandhöhe wird bei II mit max. 6,50 m festgesetzt.

4.1) Die **Oberkante des fertigen Erdgeschossfussbodens** wird durch die im Plan angegebene Höhenquote u. NN festgesetzt.

- Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes und deren Änderungen " REIT - AM ANGER " laut Planstand vom 18.06.1996 .

Textliche Hinweise

1. Kartengrundlage:

Amtliches Katasterblatt M 1:5000, vergrößert in M 1:1000
Vermessungsamt Traunstein.

2. Maßentnahme:

Planzeichnungen sind zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Es besteht keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

3. Gemeindliche Satzungen:

Geltende Satzungen

Im Bereich des Bebauungsplans sind besonders folgende Satzungen der Gemeinde Tacherting von Belang. Sie gelten jeweils in der aktuellsten Fassung. Die angegebenen Daten verweisen lediglich auf die neueste Fassung bei Aufstellung des Bebauungsplans.

(1)	Einfriedungssatzung	vom 23.10.2008
(2)	Stellplatzsatzung	vom 18.03.1999

Verfahrensvermerke:

Die Gemeinde Tacherting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2017 die 19. Änderung des Bebauungsplanes "Reit - Am Anger" in der Fassung vom 07.12.2017 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 07.12.2017 mit der Begründung und dem Hinweis, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der Zeit vom .....bis einschließlich .....öffentlich ausgelegt.
Dies wurde am.....ortsüblich bekannt gemacht.
Mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... wurde der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gem. § 10 Abs. 1 BauGB
als Satzung beschlossen.

Tacherting, den .....

(Siegel)

.....
Hellmeier, Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tacherting, Trostberger Str. 9, 83342 Tacherting, Zimmer-Nr.14 zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Tacherting, den .....

(Siegel)

.....
Hellmeier, Erster Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN BESTAND

PLANAUSZUG BEBAUUNGSPLAN
STAND VOM 18.01.1996

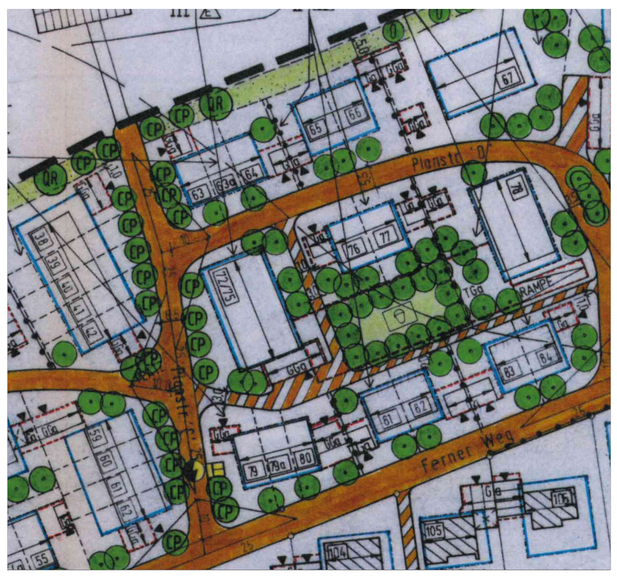

PLANAUSSCHNITT DER 19. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "Reit - Am Anger"

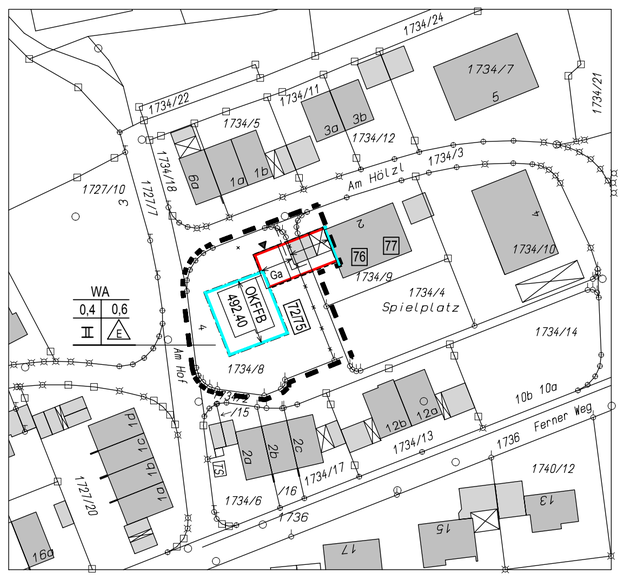

19. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

N

Maßstab 1:1000

GEMEINDE TACHERTING

LANDKREIS TRAUNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN

" Reit-Am Anger "

19. ÄNDERUNG

Planinhalt:
Zeichnerische Darstellung (M 1:1000)
Zeichenerklärung für Festsetzungen und Hinweise
Verfahrensvermerke

Die 19. Bebauungsplanänderung umfasst die Flurnummer 1734/2, 1734/8 (Parz. 72,75) und 1734/9 (Parz. 76, 77).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Tacherting erlässt gemäß
§ 2 Abs.1, §§ 9, 10, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634),
Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007
zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017,
der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neubekanntmachung vom 27.01.1990
in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998
zuletzt geändert durch § 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016
diesen Bebauungsplan als
Satzung.

Erstellt: 07.12.2017
geändert: 19.04.2018

Tacherting, den .....

.....
Hellmeier, 1. Bürgermeister

architekturbüro
WÖRL
trostberger str. 3
84574 taufkirchen
tel.08622/1288, fax.624

Planfertiger:
Werner Wörl
Dipl.-Ing. FH Architekt

TAUFKIRCHEN, 29.03.2018